Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 124 (2004)

Artikel: Winterthur als Bischofsstadt : Auszug, Aussperrung und Vertreibung

von Konstanzer Bischöfen im Mittelalter

Autor: Bihrer, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANDREAS BIHRER

Winterthur als Bischofsstadt

Auszug, Aussperrung und Vertreibung von Konstanzer Bischöfen im Mittelalter

Nachdem die Bürger der Stadt Konstanz den Bischöfen 1372 endgültig die Stadtherrschaft entrissen hatten, mussten neu gewählte Ordinarien, bevor ihnen die Tore des Bischofssitzes geöffnet wurden, zusichern, dass sie das geistliche Gericht in Konstanz belassen würden. Warum bedurften die Bischöfe der Zustimmung der Bürger beim Einzug, und warum war der Stadtgemeinde dieses Versprechen, das an prominenter Stelle die Bestimmungen über Gerichte in Konstanz eröffnete, so wichtig? Mit ein Auslöser für diese Regelung war die erste Verlegung der Offizialatskurie, der bischöflichen Verwaltung und der Residenz des Konstanzer Ordinarius in der Diözesangeschichte nach Winterthur, die im Zentrum dieser Untersuchung stehen soll. Die Stadt Winterthur wurde infolgedessen für drei Jahre von 1334 bis 1337 zu einer Bischofsstadt.

I. Die Herrschaftspraxis der Bischöfe im Mittelalter

Wie die Könige im Früh- und Hochmittelalter von Pfalz zu Pfalz reisten, so zogen auch Bischöfe durch ihre Diözese. Im Gegensatz zu Königen und weltlichen Fürsten besaß jedoch ihre Hauptresidenz,

¹ Erstmals musste Bischof Nikolaus von Riesenburg (1384–1387) am 14. Juni 1384 einen solchen Verzicht beeiden: «Wir haben in och fürbas unser gnad getan, das wir das gaistlich gericht unsers hofs ze Costentz wellend lassen in der statt ze Costentz beliben und niendert anderswohin legen wellend.» Beilagen, in: Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Die Chroniken der Stadt Konstanz, hg. von Philipp Ruppert, Konstanz 1891, S. 295–416, hier S. 326. Herrn Peter Niederhäuser, Zürich, danke ich sehr herzlich für vielfältige Hinweise und Hilfestellungen.

der Bischofssitz, eine besonders hervorgehobene Position. So bildete die Bischofsstadt den wichtigsten Kultort im Bistum: In der Kathedralkirche wurden die neuen Ordinarien konsekriert, die wichtigsten Kirchenfeste gefeiert, dort befanden sich oftmals die bedeutendsten Reliquien der Diözese, die Gräber der Bistumsheiligen und die Grablegen der meisten Bischöfe. Außerdem hatte das Domkapitel seinen Sitz in der Bischofsstadt: Zwar lebten die Kanoniker seit dem Hochmittelalter nicht mehr in einer klosterähnlichen Gemeinschaft, doch wohnten noch viele Domherren im Umkreis der Kathedralkirche. Weiterhin residierten dort zahlreiche weitere, eng mit dem Bischof verbundene Kleriker, insbesondere der Domklerus und Chorherren der Stadtstifte. Die Ordinarien besaßen anfangs meist die alleinige Stadtherrschaft; auch wenn sie im Hoch- und Spätmittelalter immer mehr von diesen Herrschaftsrechten verloren, verfügten sie noch über Privilegien und oftmals umfangreichen Besitz in der Stadt. Meist bildete die Burg am Bischofssitz die repräsentativste bischöfliche Residenz. Sie diente als Ort für die Beratungen des Bischofs mit Domkapitel, Verwaltung, auswärtigem Adel und Bürgern der Stadt, aber auch um Besuch zu empfangen oder Feste zu veranstalten. Schließlich profitierten die Ordinarien und ihre Umgebung von der besseren Versorgung in der Stadt und dem Komfort städtischer Lebenskultur. Der Bischofssitz beherbergte das bischöfliche Gericht und die beständig wachsende Administration, die Stadt fungierte ab dem 13. Jahrhundert als bischöfliches Verwaltungszentrum. Damit wurde aus der Reiseherrschaft des Hochmittelalters im Spätmittelalter eine immer stärker an den Bischofssitz gebundene Herrschaftsausübung.

Für das Bistum Konstanz lässt sich dieser Übergang auf den Beginn des 14. Jahrhunderts datieren:² Bischof Heinrich von Klingenberg

² Die Residenzen der Konstanzer Bischöfe wurden in ihrer Gesamtheit und geschichtlichen Entwicklung noch nicht untersucht; ein knapper Überblick bei Maurer, Helmut/Reinhardt, Rudolf, Bischöfliche Residenz, in: Helvetia Sacra, Bd. 1,2,1: Das Bistum Konstanz, Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 44–47, und zukünftig bei Bihrer, Andreas, Artikel: Gottlieben, Kastell, Konstanz, Meersburg, in: Paravicini, Werner (Hg.), Fürstliche Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Stuttgart 2003. Vgl. auch Merten, Klaus, Die Burgen und Schlösser, in: Kuhn, Elmar L. u. a. (Hgg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 2: Kultur, Friedrichshafen 1988, S. 71–88, dessen kunsthistorische Übersicht sich jedoch fast ausschließlich auf die frühe Neuzeit bezieht.

(1293–1306) hatte noch regelmäßig Klöster und vor allem Städte des Bistums wie Zürich besucht, seine Nachfolger hielten sich hingegen fast ausschließlich an den bischöflichen Residenzorten auf. Überdies endete nach dem Tod König Heinrichs VII. (1308–1313) die jahrhundertelange Tradition des oftmals umfangreichen Königsdiensts der Konstanzer Bischöfe und damit der häufigen Reisen im königlichen Gefolge durch das gesamte Reich. Neben der Aufwertung einiger bischöflicher Residenzen wie Gottlieben am Seerhein und Meersburg wurde aufgrund dieser neuen Itinerarpraxis in erster Linie der Stellenwert des Bischofssitzes erhöht. Dies zeigt sich nicht nur in Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte, sondern auch in der Bedeutungszunahme der bischöflichen Zentralverwaltung in Konstanz: Nach dem Tod Heinrichs von Klingenberg wurden als auffälligste Neuerung die Bistumsangelegenheiten nun fast ausschließlich in der Bischofsstadt beurkundet. Entweder musste der Bischof für diese Aufgaben nach Konstanz reisen und diese Rechtsakte waren mit dem Verwaltungszentrum, dem Ort von Kanzlei und geistlichem Gericht, oder gar mit dem liturgischen Zentrum verbunden, oder die Urkunden mussten in Konstanz ausgestellt werden, um glaubwürdig zu sein. In einigen Fällen wurde sogar die bischöfliche Beteiligung fingiert: Die Präsenz des Bischofs scheint bei der Beurkundung von Bistumsangelegenheiten nicht in jedem Fall notwendig gewesen zu sein, der Sitz der sich verfestigenden Bistumsverwaltung entwickelte sich mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zum eigentlichen Zentrum der Diözese. Die bischöflichen Institutionen wurden immer wichtiger, die Zahl der Verwaltungs- und Rechtssprechungsakte immer größer und die Behörden aufgrund ihrer wachsenden Zahl an Personen bzw. an zu konsultierenden oder zu archivierenden Unterlagen immer unverrückbarer: Es entstand eine ortsfeste bischöfliche Zentralverwaltung, welche die kleine und mobile Kapelle oder Kanzlei der früh- und hochmittelalterlichen Bischöfe ersetzte.

Die zentrale Rolle bei dieser Entwicklung spielte das geistliche Gericht: Wie in den meisten anderen Diözesen im Reich entstand in Konstanz um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Offizialatskurie. In der Folgezeit nahm die Teilnahme des Bischofs, aber auch der vom Ordinarius abgeordneten Richter an der geistlichen Rechtssprechung immer mehr ab; in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts traten sie nur noch selten auf. Bereits um 1300 war das geistliche Gericht «zu einer

regelrechten bischöflichen Behörde ausgewachsen»³. Das immense Zunehmen der Tätigkeit der Offizialatskurie, die auffallendste Entwicklung im Spätmittelalter, schlug sich ebenfalls in der Vergrößerung des Personals nieder. Zugleich wurden neue Ämter geschaffen, um die wachsende Belastung zu bewältigen, indem durch eine gesteigerte Spezialisierung und Aufgabenteilung die Angelegenheiten effizienter ausgeführt werden sollten. Die Ausbildung der Offizialatskurie als «Behörde» brachte jedoch noch keine bauliche Abtrennung der Kurie mit sich: Der Offizial hielt Gericht im Chor des Konstanzer Münsters, meist aber im Kreuzgang. Verwaltungstätigkeiten wurden in der bischöflichen Pfalz oder in den umliegenden Wohnhäusern der Amtsträger ausgeführt.

II. Konflikte zwischen Bischöfen und Bürgern am Bischofssitz

Konflikte um Rechte am Bischofssitz resultierten für die Ordinarien aus Differenzen mit Königen, Päpsten, Domherren oder Fürsten und Adeligen in der Umgebung der Bischofsstadt. Ab dem Hochmittelalter erwuchsen den Bischöfen jedoch als mächtigste Konkurrenten die Bürger, die nach kommunaler Autonomie strebten. Dabei standen Auseinandersetzungen um die Stadtherrschaft oder um Privilegien von Geistlichen in der Stadt im Vordergrund. Diese Bedrohung der bischöflichen Position förderte den Erwerb eines eigenen Territoriums und dessen herrschaftliche Durchdringung sowie die Gründung von Ausweichresidenzen. Obwohl in großem Umfang zu diesen Konflik-

³ Maurer, Helmut, Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 1: Konstanz im Mittelalter, Teil 1: Von den Anfängen bis zum Konzil (Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 1), 2. überarb. Aufl., Konstanz 1996, S. 168. Zur Entwicklung der Offizialatskurie vgl. Gottlob, Theodor, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, Limburg 1951, und Wieland, Georg, Die geistliche Zentralverwaltung, in: Kuhn, Elmar L. u. a. (Hgg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. 1: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 64–75.

ten geforscht wurde,⁴ fehlt bislang eine eingehendere Untersuchung zu Auszug, Aussperrung und Vertreibung von Bischöfen, da diese Phänomene lediglich als im Einzelnen zu vernachlässigende Folgen oder Ausklänge eines Konflikts gesehen wurden.⁵ Zwei Szenarien sind dabei zu unterscheiden: Zum einen verwiesen Bürger Bischöfe aus der Stadt, zum anderen verweigerten sie vornehmlich neu gewählten Ordinarien den Einzug in die Stadt. Geistliche Fürsten waren aufgrund der skizzierten grundlegenden Bedeutung des Bischofssitzes besonders angreifbar, denn sie konnten von ihrem Kultort, das Domkapitel von seiner Residenz und die Verwaltung von ihrer verstärkt ortsfest gewordenen Zentralbehörde vertrieben werden, wodurch die bischöfliche Herrschaft empfindlich beeinträchtigt wurde.

Aber die exilierten Ordinarien verfügten über einige Machtmittel gegenüber den Bürgern, sie mussten nicht nur reagieren, sie konnten auch außerhalb ihres Bischofssitzes agieren oder gar als Druckmittel freiwillig aus der Stadt ausziehen. In der Forschung stand hierbei bislang der Gebrauch der spirituellen Autorität der Ordinarien im Vordergrund. Jeffery J. Tyler stellte heraus, dass die Bischöfe den ersten Zugriff auf die heiligen Stätten besaßen und vor allem durch Rituale

⁴ Vgl. bereits die Dissertation von Dauch, Bruno, Die Bischofsstadt als Residenz der geistlichen Fürsten (Historische Studien, Bd. 109), Berlin 1913, und vor allem die Tagungen des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung und der Münsteraner Stadtgeschichtsforschung. Aufmerksam wurde die Forschung auf die bischöflichen Residenzen bei der besonders in den 1970er-Jahren florierenden Untersuchung von mittelalterlichen Bischofsstädten, sei es in typologischen Untersuchungen oder im Rahmen von Fallstudien zu einzelnen Städten. Zu Konstanz vgl. für das Hochmittelalter Kreuzer, Georg, Das Verhältnis von Stadt und Bischof in Augsburg und Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, in: Kirchgässner, Bernhard/Baer, Wolfram (Hgg.), Stadt und Bischof, Sigmaringen 1988, S. 43–64, für das Spätmittelalter Tyler, J. Jeffery, Lord of the Sacred City. The «episcopus exclusus» in late medieval and early modern Germany (Studies in medieval and reformation thought, Bd. 72), Leiden/Boston/Köln 1999.

⁵ Vgl. hierzu Tyler (wie Anm. 4), S. 13–19, der in seinem Forschungsüberblick festhält, dass noch keine eingehenderen Untersuchungen zu Vertreibungen von Bischöfen existieren (ebd., S. 13). Lediglich der Aufsatz von Kaiser, Reinhold, «Mord im Dom». Von der Vertreibung zur Ermordung des Bischofs im frühen und hohen Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 79 (1993), S. 95–134, widmet sich systematisch Gewaltakten gegenüber Bischöfen im Früh- und Hochmittelalter, in erster Linie jedoch ihrer Ermordung.

das Leben in der Stadt beeinflussen, ja in Konflikten um die Stadtherrschaft nutzen konnten.⁶ Diese Autorität zeigte sich ferner beim Erlassen eines Interdikts, das gleichfalls ein vertriebener Bischof verhängen konnte. Tyler vernachlässigte bei seiner Argumentation allerdings die rechtlichen, politischen und ökonomischen Machtmittel, die selbst die Ordinarien, welche die Stadtherrschaft weitgehend verloren hatten, noch besaßen. Neben zahlreichen anderen solchen Gegenmaßnahmen konnten z. B. Bischöfe nach Auszügen, Aussperrungen oder Vertreibungen nicht nur ihre Verwaltung, sondern auch das geistliche Gericht aus der Bischofsstadt abziehen.⁷

Oftmals musste die Offizialatskurie aus Sicherheitsgründen verlegt werden, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu gewährleisten.⁸ Aber was konnte ein Bischof mit der Verlegung des geistlichen Gerichts bewirken, wie konnte er damit Druck auf die Bürger ausüben? Der Abzug besaß eine symbolische Komponente, indem der Ordinarius seinen Widerstand gegen bürgerliche Drohungen unterstrich. Außerdem wuchs der Status der Stadt, die nun die Offizialatskurie aufnahm, im gleichen Maß, wie die Bischofsstadt an Ansehen verlor. Weiterhin war die Beherbergung des geistlichen Gerichts eine lukrative Angelegenheit, für die manche Städte sogar bereit waren, Zugeständnisse gegenüber dem Bischof zu

⁶ Tyler (wie Anm. 4), S. 4.

⁷ Tyler (wie Anm. 4) macht keine systematische Unterscheidung zwischen Vertreibung, Aussperrung und freiwilligem Verlassen der Stadt, ebenso wenig zwischen dem Auszug allein des Bischofs einerseits und der Verlegung der Verwaltung, des Gerichts andererseits. Auch in der übrigen Forschung wurde dem Abzug des geistlichen Gerichts kein großes, vor allem kein vergleichendes Augenmerk gewidmet. Lediglich zu einzelnen Verlegungen liegen Untersuchungen vor: Rieder, Karl, Das geistliche Gericht des Hochstifts Konstanz in Zürich 1366, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 83 (1903), S. 193–198; Bauhofer, Arthur, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 16 (1936), S. 1–35; Rüedi, Ernst, Das geistliche Gericht zu Konstanz und seine Beziehungen zu Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 27 (1950), S. 85–119.

⁸ So war das Verhältnis zwischen bischöflichem Gericht und aufnehmender Stadt genau geregelt, wie ein Vertrag für Zürich von 1366 belegt, vgl. Rieder (wie Anm. 7), S. 195–198.

machen.⁹ Der Stadtgemeinde des Bischofssitzes entgingen insbesondere die Abgaben des Gerichtspersonals. Die Berechtigung des Einzugs und die Höhe dieser Steuern waren jedoch fortwährend umstritten. Außerdem kam mit der Verlegung des Gerichts gebildeten Bürgern die Möglichkeit abhanden, an der bischöflichen Kurie zu arbeiten, Karriere zu machen und lukrative Posten zu erwerben. 10 Entscheidend war schließlich, dass das geistliche Gericht auch für Belange der Bürger zuständig war: Sie mussten vor diesem Gericht bei Konflikten in geistlichen Belangen erscheinen, so vor allem bei den häufig verhandelten Ehesachen. Weiterhin wurde bei einer Beteiligung von Geistlichen an Rechtsgeschäften und bei Auseinandersetzungen mit Klerikern das geistliche Gericht tätig. Darüber hinaus nutzten die Bürger im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in vielen Fällen die Offizialatskurie. Bei einer Verlegung mussten sie z. T. mehrfach zum neuen Gerichtsort reisen, für Botengänge bezahlen oder besondere Gebühren entrichten.

⁹ Dies die Interpretation von Bauhofer (wie Anm. 7), S. 5–6, hinsichtlich der Verlegung des geistlichen Gerichts 1366 nach Zürich. Die Forschung stellte bislang den ökonomischen Aspekt in den Mittelpunkt, vgl. Rieder (wie Anm. 7), S. 194, Bauhofer (wie Anm. 7), S. 5, Rüedi (wie Anm. 7), S. 105, und Tyler (wie Anm. 4), S. 59.

¹⁰ Konstanz beschäftigte zwischen 1250 und 1440 unter den geistlichen Reichsfürsten – allerdings als größte Diözese des Reichs – nach Köln die meisten Juristen, vgl. Männl, Ingrid, Die gelehrten Juristen der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches von 1250 bis 1440, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 18), Berlin 1996, S. 269–290, hier S. 289.

III. Auszug, Aussperrung und Vertreibung von Konstanzer Bischöfen im Mittelalter

Die ältesten im Bistum Konstanz bezeugten Vertreibungen oder Aussperrungen¹¹ besaßen allerdings noch nicht ihre Ursache in Konflikten um die Stadtherrschaft, sondern lagen im Investiturstreit begründet: So hielt sich Bischof Otto I. (1071–1086) auf der Flucht vor Rudolf von Rheinfelden für etwa ein Jahr auf einer Burg des Grafen von Buchhorn auf; 1084 musste er auf Druck des Herzogs von Zähringen sein Bistum endgültig verlassen. Doch trotz dieses in erster Linie reichspolitischen Hintergrunds gelang es den Konstanzer Bürgern, die Situation zu ihrem Vorteil zu instrumentalisieren: Ihre wachsende Bedeutung zeigte sich erstmals, als sie zum Schutz Bischof Gebhards III. von Zähringen (1084–1110) dem Gegenbischof Arnold von Heiligenberg (1092–1112) den Einlass verwehrten. ¹² Der gestiegene Einfluss der Stadtgemeinde spiegelte sich ferner in einer Maßnahme Bischof Ulrichs I. (1111–1127) wider, als dieser vor den Toren der Stadt die Burg Kastell als Ausweichresidenz für von ihm erwartete Ausein-

Die von Tyler (wie Anm. 4), S. 53, für 1095 vermutete Aussperrung Gebhards III. beruht auf einer Verwechslung mit dessen Vertreibung durch Arnold von Heiligenberg von 1103 bis 1105. Zur Stellung der Konstanzer Bürger vgl. Maurer, Helmut, Die Konstanzer Bürgerschaft im Investiturstreit, in: Fleckenstein, Josef (Hg.), Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen, Bd. 17), Sigmaringen

1973, S. 363–371.

Die Nachweise in Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, hg. von der Badischen Historischen Commission, Bd. 1: 517–1293, bearb. von Paul Ladewig und Theodor Müller, Bd. 2: 1293–1383, bearb. von Alexander Cartellieri mit Nachträgen und Registern von Karl Rieder, Bd. 3: 1384–1436, bearb. von Karl Rieder, Bd. 4: 1436–1474, bearb. von Karl Rieder, Innsbruck 1895–1941. Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten, hg. von Manfred Krebs, in: ZGO 98 (1950), S. 181–283 (im Folgenden abgekürzt REC), sowie in Helvetia Sacra, Bd. 1,2,1: Das Bistum Konstanz, Basel/Frankfurt am Main 1993, Maurer, Helmut, Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 1: Konstanz im Mittelalter, Teil 1: Von den Anfängen bis zum Konzil, Teil 2: Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 1 und 2), 2. überarb. Aufl., Konstanz 1996, und Tyler (wie Anm. 4).

andersetzungen mit den Bürgern erbauen ließ;¹³ auch die Residenz in Gottlieben wurde aufgrund ähnlicher Befürchtungen von Eberhard II. von Waldburg (1248–1274) errichtet. Wie im Investiturstreit nutzte die Gemeinde den Konflikt zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV., um ihre Autonomie gegenüber dem Stadtherrn auszuweiten. So musste Heinrich von Tanne (1233-1248) in den Jahren von 1246 bis 1248 in Meersburg residieren. 14 Im 14. Jahrhundert hatten Auseinandersetzungen mit der Stadtgemeinde den Auszug der Bischöfe Nikolaus von Frauenfeld (1334–1344) im Jahr 1343 nach Kaiserstuhl, ¹⁵ Ulrich Pfefferhard (1345–1351) im Jahr 1348 nach Klingnau und möglicherweise Johann Windlock (1351–1356) von 1354 bis 1355 nach Gottlieben zur Folge. 16 Unter Heinrich von Brandis (1357-1383) erreichte der Konflikt seinen Höhepunkt: Der Bischof verlegte 1366 das Gericht nach Zürich und hielt sich für mehrere Jahre nicht in Konstanz auf;¹⁷ schließlich musste er dem Verlust der bischöflichen Stadtherrschaft zustimmen. Seine Nachfolger hatten vor dem Einzug in die Bischofsstadt die Privilegien der Stadt zu bestätigen – ohne diese «Verschreibung» erhielten sie keinen Einlass. Bereits 1427/28 verließ mit Otto von Hachberg (1410-1434) wiederum ein Ordinarius nach einem Konflikt mit der Bürgergemeinde seinen Bischofssitz, nun in Richtung Schaffhausen. 18 Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts regte sich immer stärkerer Widerstand der Bischöfe gegen die «Verschreibung»; dieser neuerliche Konflikt mit der Stadt

¹³ Vgl. Bihrer, Andreas, Bischof Konrad als Patron von Konstanz. Zur Stiftung städtischer Identität durch Bischof Ulrich I. (1111–1127), in: ZGO 148 (2000), S. 1–40, hier S. 10–11.

¹⁴ Vgl. Zimpel, Detlev, Die Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (1206–1274) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 1), Frankfurt am Main u. a. 1990, S. 137–138. Dieser Auszug ist nicht erwähnt bei Tyler (wie Anm. 4).

Die Forschung nahm bislang an, dass der Bischof nicht vertrieben worden sei, vgl. zuletzt Tyler (wie Anm. 4). Nikolaus ist letztmals am 9. Februar 1343 (REC 2, Nr. 4651), erstmals am 28. September 1343 (REC 2, Nr. 4661) in seiner Bischofsstadt belegt. Die vom Ordinarius und Domkapitel am 4. Juli 1343 in Konstanz besiegelte Inkorporationsurkunde (REC 2, Nr. 4658) kann nicht in der Bischofsstadt ausgestellt worden sein, zumindest hielten sich der Bischof und das Domkapitel nicht dort auf; möglicherweise waren aber Teile der Verwaltung in Konstanz verblieben.

¹⁶ Nicht angeführt bei Tyler (wie Anm. 4).

¹⁷ Rieder (wie Anm. 7), S. 5–6.

¹⁸ Rüedi (wie Anm. 7), S. 105. Nicht genannt bei Tyler (wie Anm. 4).

um Rechte und Privilegien reichte bis zur Reformation. Auch diese späteren Auseinandersetzungen mit der Bürgergemeinde zwangen Bischöfe wie Thomas Berlower (1491–1496) von 1491 bis 1492 oder Hugo von Hohenlandenberg (1496–1530/1531–1532) 1506, sich in Meersburg aufzuhalten. Jedoch erst nach der Einführung der Reformation in Konstanz wurde Meersburg ab 1526 zur neuen Hauptresidenz der Bischöfe von Konstanz.

Weiterhin verließen Ordinarien bei Bürgerkämpfen zwischen Patriziern und Zünften ihren Bischofssitz, wobei sie sich aus Solidarität den ebenfalls ausziehenden Geschlechtern anschlossen, die durch ihren Gang ins Exil die Zünfte unter Druck setzten. Bei allen drei Konstanzer Bürgerkämpfen des Spätmittelalters in den Jahren 1343, 1370 und 1429 befand sich der Bischof mit seiner Verwaltung und dem geistlichen Gericht außerhalb der Stadt. Gerhard von Bevar (1307–1318), der sich mit einer mächtigen Hofpartei überworfen hatte, hielt sich die meiste Zeit, jedoch nicht ständig außerhalb des Bistums im Exil auf. Schließlich verließ 1431 Otto von Hachberg Konstanz, weil er mit dem Domkapitel im Streit lag. In den anderen Fällen jedoch fochten Bischof und Domkapitel ihre Streitigkeiten innerhalb der Stadtmauern aus.

Im Gegensatz zu Ordinarien anderer Bistümer befanden sich die Konstanzer Bischöfe zumeist nur für eine kurze Zeit außerhalb ihrer Bischofsstadt. Überdies kehrten sie nach Vertreibungen, Aussperrungen und freiwilligen Auszügen bis zur Reformation immer wieder an ihren Bischofssitz zurück. Wohl bereits bei den Vertreibungen im Hochmittelalter folgte meist die allerdings noch bescheidene Verwaltung dem Bischof ins Exil. Mit der ab der Mitte des 13. Jahrhunderts immer größer und verstärkt ortsfester werdenden Zentralverwaltung und dem geistlichen Gericht ergab sich jedoch eine neue Konstellation: Einerseits war die Behörde nicht mehr so transportabel, so dass sie wohl einige Male in Konstanz verblieb, auch wenn die Bischöfe

¹⁹ Zum Auszug im Jahr 1429 vgl. Rüedi (wie Anm. 7), S. 105–112.

²¹ Rüedi (wie Anm. 7), S. 112.

²⁰ Bihrer, Andreas, Der fremde Bischof – der Bischof in der Fremde. Der Konstanzer Bischof Gerhard von Bevar (1307–1318) und sein Hof, in: Ders./Limbeck, Sven/Schmidt. Paul Gerhard (Hgg.), Exil, Fremdheit und Ausgrenzung in Mittelalter und früher Neuzeit (Identitäten und Alteritäten, Bd. 4), Würzburg 2000, S. 137–150. Nicht erwähnt bei Tyler (wie Anm. 4)

die Stadt verließen. Andererseits war die Bedeutung besonders der Offizialatskurie so gestiegen, dass der Abzug des Gerichts dem Ordinarius als Druckmittel dienen konnte. Die einzige dauerhafte Verlegung schien aber wohl nur Heinrich von Brandis 1366 anzustreben. Ausweichresidenzen besaßen die Bischöfe schon seit dem Hochmittelalter, bei einer Verlegung von Gericht und Verwaltung auf längere Zeit hinweg war jedoch eine städtische Infrastruktur von Vorteil: So hatte Nikolaus von Frauenfeld 1343 das Gericht erst in das Dorf Gottlieben, kurz darauf jedoch nach Kaiserstuhl verlegt;²² die Kleinstadt diente ausserdem 1427/28 als Gerichtsort. Daneben wurden die bedeutenden städtischen Zentren Zürich (1366) und Schaffhausen (1429) zur Herberge für die Offizialatskurie. Ab dem Ende des 15. Jahrhunderts bekam Meersburg einen immer höheren Stellenwert (1491/92, 1506), auch da es auf ideale Weise bischöfliche Residenz und städtische Infrastruktur miteinander verband.

Eine besondere Situation stellten Doppelwahlen bzw. Doppelbesetzungen dar. Diese Konflikte konnten in der Konstanzer Diözese oft nach kurzer Zeit gelöst werden, jedoch entsprangen den Wahlen in den Jahren 1092, 1334, 1384 und 1474 länger währende Schismen. Bei allen vier zwiespältigen Entscheidungen beschlossen die Konstanzer Bürger, einem der beiden Kandidaten den Einlass in die Stadt zu verwehren. Alle vier im Spätmittelalter vom Bischofssitz ausgeschlossenen Kandidaten errichteten nahe ihrer Operationsbasis eine Kurie außerhalb von Konstanz: Nikolaus von Frauenfeld (1334–1344) in Winterthur (1334–1337), Mangold von Brandis (1384–1385) und Heinrich Bayler (1387–1409) in Kaiserstuhl bzw. Freiburg (1384–1409) sowie Ludwig von Freiberg (1474–1480) in Radolfzell (1474–1480).

IV. Winterthur als Bischofsstadt 1334-1337

Bislang war die Forschung davon ausgegangen, dass erstmals mit Heinrich von Brandis ein Konstanzer Bischof die Offizialatskurie aus der Bischofsstadt entfernt hatte, als er 1366 Zürich zum Gerichtsort bestimmte. Das älteste in den Quellen bezeugte Wirken eines Offizials außerhalb des Bischofssitzes ist jedoch in die Jahre 1334 bis 1337

²² Nicht angeführt bei Tyler (wie Anm. 4).

zu datieren, als Bischof Nikolaus von Frauenfeld, seine Verwaltung und das Offizialat in Winterthur residierten.²³ Wie kam es dazu?²⁴

Im Jahr 1334 endete die Wahl der Domkanoniker zwiespältig: Der größere Teil entschied sich für Nikolaus von Frauenfeld, der kleinere für Albrecht von Hohenberg. Nikolaus begab sich direkt nach seiner Wahl nach Avignon, wo ihn Papst Johannes XXII. zum Bischof ernannte. Dieser Papst bekämpfte energisch Kaiser Ludwig den Bayern. Der zu diesem Zeitpunkt schon über zehn Jahre währende Konflikt hatte sich bereits zur größten Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst seit dem Tod Friedrichs II. ausgeweitet. Nach der allerdings Nikolaus freundlich gesinnten chronikalischen Überlieferung wurde er von Notaren unterstützt, die stellvertretend für die Bistumsadministration stehen dürften, sowie von Geistlichen, welche die Mehrheit des Klerus symbolisierten; daneben sollen die Lehensleute der Konstanzer Kirche den päpstlichen Kandidaten unterstützt haben. Indem Nikolaus als erste Amtshandlung nach seiner Rückkehr aus Avignon Wahlkapitulationen zustimmte, machte er sich unmissverständlich zum Kandidaten des Domkapitels - ein notwendiges Entgegenkommen, um sich weiteren Anhang (und auch finanzielle Ressourcen) in der nun drohenden militärischen Auseinandersetzung mit seinem Gegner zu verschaffen. Auch ein Beistandspakt mit den österreichischen Herzögen und wei-

Diese Verlegung blieb nicht nur in der Konstanzer Stadt- und Diözesanforschung, sondern auch in der Winterthurer Regionalforschung unbeachtet. Selbst Tyler, dessen Untersuchung um 1300 beginnt, kannte diesen Auszug der Verwaltung und des Gerichts nicht, er nannte nur Zürich, Schaffhausen und Radolfzell als außerordentliche Aufenthaltsorte des geistlichen Gerichts, vgl. Tyler (wie Anm. 4), S. 58. Nach Tyler war Nikolaus nur von Mai bis August aus Konstanz vertrieben worden und amtierte angeblich in Meersburg; weiterhin führte er lediglich an, dass der Bischof 1335 und 1336 sich nicht in Konstanz aufhielt, ohne dabei allerdings Winterthur zu nennen (ebd., S. 53 und 57).

Die Belege im Folgenden nach REC (wie Anm. 11), TUB (Thurgauisches Urkundenbuch, hg. vom Thurgauischen Historischen Verein, Bd. 4: 1300–1340. Nachträge 949–1335, bearb. von Friedrich Schaltegger und Ernst Leisi, Bd. 5: 1341–1359. Nachtrag 1206–1359, Bd. 6: 1359–1375. Nachtrag 985–1371, bearb. von Ernst Leisi, Frauenfeld 1931–1950), ZUB (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hg. von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 11: 1326–1336, bearb. von Jakob Escher und Paul Schweizer, Bd. 13: Nachträge und Berichtigungen II. Von den Anfängen bis 1336, bearb. von Werner Schnyder, Zürich 1920–1957) und UBKH (Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal, Bd. 1, bearb. von Anton Hauber [Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 9], Stuttgart 1910).

tere Hilfe von Johannes XXII. dürfen als Beleg einer intensiven und erfolgreichen Bündnispolitik Nikolaus' gewertet werden.

Graf Rudolf von Hohenberg gewann hingegen, neben seiner Verwandtschaft, Ludwig den Bayern dafür, die Ansprüche seines Sohns Albrecht durchzusetzen. Der Kaiser zog mit vielen Fürsten und Reichsstädten vor die bischöfliche Stadt Meersburg, in der sich eine Nikolaus gewogene Besatzung verschanzt hatte. Neue Festungsbauten, der Einsatz von modernem Kriegsgerät, erfolgreiche Ausfälle der Besatzung und die Kontrolle des Bodensees durch die Anhänger Nikolaus' - so die Schilderung der allerdings durchweg nikolausfreundlichen Historiographen – ließen schon recht bald die Aussichtslosigkeit der Bemühungen der Belagerer deutlich werden. Letztlich griffen die Habsburger entscheidend ein: Herzog Otto vermittelte einen Frieden, Ludwig der Bayer musste Nikolaus als Bischof anerkennen, Burg und Stadt sollten dem Herzog übergeben werden. Der Kaiser wollte wohl die Aussöhnung mit den Habsburgern im Jahr 1330 nicht wegen des Konstanzer Bischofsstreits aufs Spiel setzen; die Herzöge hatten eindeutig für Nikolaus Partei genommen, aber auf eine Weise, mit der Ludwig sein Gesicht wahren und abziehen konnte.

Die zu diesem Zeitpunkt kaiserlich gesinnte Stadt Konstanz hatte Albrecht von Hohenberg unterstützt und als Bischof empfangen, so dass er am Bischofssitz residieren konnte. Selbst nach der Niederlage Albrechts vor Meersburg verharrte die Bischofsstadt in ihrem Widerstand gegen Nikolaus von Frauenfeld. Lediglich in den beschönigenden Darstellungen der späteren Konstanzer Chronistik wird die Stadt als Unterstützer des Siegers gezeichnet, jedoch könnte höchstens eine kleine Gruppe von Patriziern auf Seiten Nikolaus' gestanden haben. Aber auch der neue Bischof suchte die Konfrontation, indem er den 1335 ausgelaufenen Münzvertrag mit der Bischofsstadt nicht weiter verlängerte und eine Münzverschlechterung anordnete; wohl in diesem Zusammenhang ließ er, um seine Vorrechte zu demonstrieren, die Konstanzer Münzordnung von 1240 in die Volkssprache übersetzen. Zudem hob Nikolaus das seit beinahe zehn Jahren bestehende

²⁵ Die Forschung sah bislang die Stadt auf Seiten Nikolaus' (zuletzt Bechtold, Klaus D., Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert [Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 26], Sigmaringen 1981, S. 114) oder in einer neutralen Position (zuletzt Maurer [wie Anm. 3], S. 196).

Interdikt über der kaisertreuen Stadt nicht auf und bat zudem nicht wie noch sein Vorgänger beim Papst um Erleichterungen für die Stadt.

Die Bürger verwehrten dem Frauenfelder weiterhin den Einzug in die Bischofsstadt, obwohl Albrecht von Hohenberg sich wahrscheinlich nach der Niederlage von Meersburg aus Konstanz zurückgezogen hatte.²⁶ Nach seiner Wahl hatte sich Nikolaus in seinem Heimatort Frauenfeld²⁷ und kurz in Meersburg aufgehalten. Meersburg diente jedoch nicht als wichtigste Residenz des Bischofs, sondern die fehlende explizite Nennung von Nikolaus in der Chronistik und seine außerhalb der belagerten Stadt bezeugten Aufenthalte lassen hingegen den Schluss zu, dass er sich während der Belagerung nicht in Meersburg, sondern in seiner sicheren Heimat aufhielt.²⁸ Als Hauptstützpunkt hatte Nikolaus Winterthur gewählt, an dem nicht nur der Bischof ab 1335 kontinuierlich residierte,²⁹ sondern auch das geistliche Gericht bereits Mitte 1334 seinen Sitz genommen hatte.³⁰ Selbst als Sieger über sei-

²⁶ Lediglich eine von Albrechts Urkunden nennt den Ausstellungsort, es ist Haigerloch, vgl. 16. März 1335 (Monumenta Hohenbergica. Urkundenbuch zur Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft. Mit Siegelbildern, hg. von Ludwig Schmid, Stuttgart 1862, Nr. 367).

²⁷ 30. April 1334 (REC 2, Nr. 4428), 27. Juni 1334 (REC 2, Nr. 4445) und 1. Juli 1334 (REC 2, Nr. 4448).

²⁸ Nikolaus ist erst nach Aufhebung der Belagerung und dann lediglich einmal in Meersburg belegt, nämlich am 29. Oktober 1334 (REC 2, Nr. 4462a).

²⁹ Nikolaus von Frauenfeld als Elekt in Winterthur: 3. Juni 1334 (REC 2, Nr. 4449), 31. Januar 1335 (REC 2, Nr. n149), 2. Februar 1335 (REC 2, Nr. 4466), 2. Februar 1335 (REC 2, Nr. 4467), 13. März 1335 (REC 2, Nr. 4472), 30. April 1335 (REC 2, Nr. 4474), 16. Juni 1335 (REC 2, Nr. 4478), 19. Juni 1335 (REC 2, Nr. 4479).

³⁰ 20. Juli 1334 (ZUB 11, Nr. 4578).

Nikolaus von Frauenfeld als Bischof in Winterthur: 21. September 1335 (REC 2, Nr. 4481), 10. Oktober 1335 (REC 2, Nr. 4483), 18. Januar 1336 (REC 2, Nr. 4486), 6. März 1336 (REC 2, Nr. 4490), 23. Mai 1336 (REC 2, Nr. 4498), 7. Oktober 1336 (REC 2, Nr. 4511), 15. Januar 1337 (REC 2, Nr. 4516). Bis Juni 1337 ist Nikolaus von Frauenfeld lediglich am 5. Juni 1336 in Konstanz belegt (REC 2, Nr. 4500), zu diesem Zeitpunkt residierten aber sein Generalvikar und das geistliche Gericht noch immer in Winterthur. So darf davon ausgegangen werden, dass die vom Domkapitel gemeinsam mit dem Bischof in Konstanz ausgestellte Urkunde wegen des dort ansässigen Domkapitels in der Bischofsstadt ausgefertigt wurde, obwohl der Ordinarius sich nicht in Konstanz aufhielt. Die Forschung hat den Einzug und damit die Anerkennung Nikolaus' von Frauenfeld bislang immer vor 1337 datiert, zuletzt Tyler (wie Anm. 4), S. 132, der den Einzug Nikolaus' von Frauenfeld überdies mit dem Nikolaus' von Riesenburg (1384–1387) verwechselt; seine darauf aufbauende Interpretation der Zeremonien ist damit hinfällig.

nen Gegenkandidaten Albrecht von Hohenberg und als geweihter Bischof hielt sich Nikolaus noch immer regelmäßig in Winterthur auf, weil er sich in Konstanz nicht durchsetzen konnte.³¹ Besonders auffallend ist Nikolaus' Aufenthalt am 24. Januar 1337 in Kreuzlingen: Nikolaus vergab im Stift vor den Toren der Stadt Konstanz ein nahe bei der bischöflichen Pfalz gelegenes bischöfliches Lehen an einen «Ministerialen»³² – ein Rechtsakt, der sicher in der Pfalz stattgefunden hätte, wäre Nikolaus in die Bischofsstadt eingelassen worden. Ein Chronist vermeldete zudem, dass Nikolaus 1336 vor einem Kriegszug seine Ratgeber in Winterthur um sich versammelte.³³ Der Leiter der bischöflichen Verwaltung, der Generalvikar, hielt sich 1335 und 1336 ebenfalls ausschließlich in Winterthur auf,³⁴ das Gleiche gilt für den Offizial und damit für das geistliche Gericht.³⁵

32 24. Januar 1337 (REC 2, Nr. 4517).

³³ Johann von Ravensburg, Vita Bischof Nikolaus', in: Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Die Chroniken der Stadt Konstanz, hg. von Philipp Ruppert, Konstanz 1891, S. 42–48, hier S. 45.

³⁴ Der Generalvikar in Winterthur: 30. Juni 1335 (REC 2, Nr. 4479a), 25. Oktober 1336 (REC 2, Nr. n150) und 15. November 1336 (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abt. 1: Urkunden, Bd. 3,1: Von Anfang 1333 bis Ende 1353, bearb. von Elisabeth Schudel, Bruno Meyer und Emil Usteri, Aarau 1964, Nr. 144).

³⁵ Der Offizial 1335/36 in Winterthur: 7. Januar 1335 (ZUB 11, Nr. 4609), 7. April 1335 (ZUB 11, Nr. 4635), 29. August 1335 (ZUB 11, Nr. 4662), 10. Mai 1336 (TUB 4, Nr. 1557), 25. April 1336 (Baden betreffende Archivalien aus dem Germanischen Nationalmuseum Nürnberg. Regesten, hg. von Margareta Bull-Reichenmiller, in: ZGO 121 [1973], S. 147-296, Nr. 11*), 26. April 1336 (Urkunde als ungedruckt erwähnt in: ZUB 13, S. 222), 27. April 1336 (UBKH 1, Nr. 395), 17. Mai 1336 (UBKH 1, Nr. 395), 6. Juni 1336 (UBKH 1, Nr. 395), 7. Juni 1336 (UBKH 1, Nr. 395), 4. Juli 1336 (UBKH 1, Nr. 395), 11. Juli 1336 (UBKH 1, Nr. 395), 25. Juli 1336 (UBKH 1, Nr. 395), 30. August 1336 (UBKH 1, Nr. 391). Dagegen urkundete der Offizial angeblich in Konstanz am 6. Februar 1335 (Karlsruhe, GLA, 67/532, f. 10) und am 8. März 1336 (ZUB 11, Nr. 4685). Im ersten Fall dürfte sich der um 1700 tätige Schreiber des Kopialbuchs vertan haben, im zweiten Fall der Verfasser des Kopialbuchs der Abtei Einsiedeln; beide haben wahrscheinlich den Ausstellungsort stillschweigend verbessert. Da Nikolaus sich am 2. Februar 1335 und am 6. März 1336 in Winterthur aufhielt, ist eine kurzzeitige Verlegung des geistlichen Gerichts nach Konstanz unwahrscheinlich.

Warum residierte Nikolaus nicht am Stammsitz seines Geschlechts in Frauenfeld, wo dieses das dortige Stadtschloss bewohnte?³⁶ Sicherlich bot das nahe gelegene größere Winterthur bessere Möglichkeiten als Frauenfeld, die bischöfliche Verwaltung beherbergen zu können. Außerdem besaß Nikolaus' Familie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts enge Beziehungen zur Stadt Winterthur.³⁷ Entscheidend für seine Wahl dürften aber die folgenden drei Verbindungen zwischen Nikolaus und Winterthur gewesen sein: Die Stadt war in habsburgischem Besitz und bildete eine wichtige Stütze derjenigen Dynastie, die Nikolaus letztendlich die Bischofswürde verschafft hatte; der Frauenfelder stieg darüber hinaus 1336 zum wichtigsten österreichischen Beamten in den Vorlanden auf. Weiterhin besaß die Familie von Klingenberg, welche die Partei im Domkapitel, die Nikolaus gewählt hatte, anführte, in Winterthur einen bedeutenden Stützpunkt.³⁸ Schließlich amtierte Nikolaus bis zu seiner Wahl im benachbarten und unter habsburgischer Vogtei stehenden Stift Embrach als Propst; dieses Stift hatte sich möglicherweise bereits im 14. Jahrhundert in Winterthur festgesetzt. Unklar muss jedoch bleiben, wo genau Nikolaus, seine Verwaltung und das geistliche Gericht in Winterthur residierten: Am ehesten würden sich der Stadthof der Habsburger oder

³⁶ Für die zahlreichen Hinweise von Peter Niederhäuser, Zürich, vom 4. und 14. Dezember 2001 sowie vom 8. April 2003 zu den Winterthurer Verhältnissen danke ich ihm sehr herzlich.

Nikolaus' Vater Jakob und sein Bruder Johannes amtierten als österreichische Landvögte auf der Kyburg, zahlreiche Verwaltungsakte beurkundeten sie in Winterthur. Die Familie besaß, neben einigem Besitz in der Umgebung Winterthurs, einen Teil des städtischen Zolls, vgl. 9. April 1314 (TUB 6, Nr. n61). Zur Familie vgl. Burkhardt, Knut, Adel in Frauenfeld (1250–1400), Bern 1977, S. 38–48, und Stauber, Emil, Die Burgen des Bezirkes Winterthur und ihre Geschlechter (285. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1953/54), Winterthur 1953, S. 320–343.

³⁸ Der Zehnt der Pfarrkirche ging seit 1251 an den Bischof von Konstanz, tatsächliche Inhaber waren aber die Klingenberger, vgl. Ganz, Werner, Winterthur. Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798 (292. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1961), Winterthur 1960, S. 60–61. Außerdem waren den Klingenbergern ab 1315 Steuereinnahmen der Stadt Winterthur verpfändet, vgl. Bittmann, Markus, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300–1500 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 99, Hegau-Bibliothek, Bd. 83), Stuttgart 1991, S. 219–220.

das Haus der Herren von Klingenberg beim oberen Graben anbieten;³⁹ vielleicht besaß das Stift Embrach schon zu diesem Zeitpunkt eine Dependance in Winterthur.⁴⁰ Die Stadt bot sich also durch ihre Nähe zum bischöflichen Stammsitz in Frauenfeld und als zentraler Stützpunkt der wichtigsten Parteigänger Nikolaus' in idealer Weise als Residenz für den ausgesperrten Bischof an.

In der Mitte des Jahres 1335 erhielt Nikolaus wahrscheinlich in Wien seine Bischofsweihe.⁴¹ Albrecht von Hohenberg, der selbst noch nach der militärischen Niederlage vor Meersburg seinen Anspruch auf das Bischofsamt nicht zurückgezogen hatte, erkannte spätestens Anfang 1336, möglicherweise direkt nach der Konsekration des Frauenfelders, diesen als rechtmäßigen Bischof an.⁴² Auch die Konstanzer Bürger, obwohl weiterhin grundsätzlich auf Seiten des Kaisers, näherten sich Nikolaus an und wahrten ab 1337 eine gewisse Distanz zu Ludwig dem Bayern. Ihr Verhalten zeigt, dass sie versuchten, sich nach ihrer eindeutigen Parteinahme von 1334 bis 1336 in der Folgezeit aus dem Konflikt zwischen Kaiser und Papst herauszuhalten und zu einer Entspannung im Verhältnis zum Bischof beizutragen. Der Frauenfelder ist letztmals am 15. Januar 1337 in Winterthur nachweisbar, ab der Mitte 1337 ist Nikolaus nun regelmäßig in Konstanz

³⁹ Ganz (wie Anm. 38), S. 336.

⁴⁰ Der Embracher Hof wird 1468 erwähnt, vgl. das Winterthurer Steuerbuch zu 1468, zit. bei Hoppeler, Robert, Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 29, Zürich 1921, S. 1–82, und Ganz (wie Anm. 38), S. 335. Sicherlich besaß das Stift aber schon um 1445 ein Haus am oberen Markt, ein früherer Besitz ist jedoch höchst wahrscheinlich (freundlicher Hinweis von Peter Niederhäuser, Zürich, vom 8. April 2003).

⁴¹ Nikolaus ist am 19. Juni 1335 letztmals als Elekt genannt (REC 2, Nr. 4479), am 21. September 1335 zum ersten Mal als Konstanzer Bischof (REC 2, Nr. 4481). Bereits in der Zeugenliste einer in Wien ausgestellten Urkunde vom 17. August 1335 wird Nikolaus als Bischof bezeichnet (REC 2, Nr. 4480).

⁴² Albrecht von Hohenberg nannte sich weiterhin Konstanzer Elekt, zuletzt am 7. August 1335 (Regesta Hohenbergica. Urkunden zur Geschichte der Grafschaft Hohenberg bis 1381, hg. von Hans Peter Müller, in: Der Sülchgau 26 [1982], S. 14–30, Nr. 34). Albrecht ist damit nicht am 16. März 1335 letztmals als Elekt belegt (so zuletzt Helvetia Sacra [wie Anm. 11], S. 298 nach REC 2, Nr. 4473); zudem bezeichnete er sich noch am 26. März 1335 als gewählter Bischof (Regesta Hohenbergica [s. o.], Nr. 30). Erst am 12. März 1336 verzichtete Albrecht in seiner Titulatur erstmals auf diese Rangbezeichnung, vgl. REC 2, Nr. 4491.

erwähnt.⁴³ Zwischen dem 24. Januar 1337, dem letzten Beleg für einen Aufenthalt des Bischofs außerhalb der Stadt, und dem 4. April 1337, dem ersten Nachweis des geistlichen Gerichts in Konstanz,⁴⁴ zog der Bischof in Konstanz ein.⁴⁵ Seine erste Messe feierte er wohl kurz nach seinem Einzug in Konstanz 1337.⁴⁶ Auch wenn Nikolaus in den folgenden Jahren weder in Frauenfeld noch in Winterthur urkundlich bezeugt ist, so wird er sich, wie eine chronikalische Notiz zum Jahr 1338 für Winterthur unterstreicht,⁴⁷ desgleichen weiterhin, wenn auch seltener, in seine Heimat zurückgezogen haben.

Von 1334 bis 1337 hatten die Konstanzer Bürger zum ersten Mal erfahren müssen, welche Nachteile die Verlegung des geistlichen Gerichts für sie brachte. Auch 1343, vielleicht 1348, sicher wieder 1366 setzten die Ordinarien in gleicher Weise die Stadt unter Druck. Diese Erfahrungen waren für die Bürger Grund genug, die Bischöfe ab 1384 auf den eingangs erwähnten Verzicht einer Verlegung der Offizialatskurie nachdrücklich zu verpflichten.

⁴³ 15. Januar 1337 in Winterthur (REC 2, Nr. 4516), 27. Juni 1337 erstmals in Konstanz (REC 2, Nr. 4528).

⁴⁴ 24. Januar 1337 (REC 2, Nr. 4517), 4. April 1337 (TUB 4, Nr. 1576). Der Offizial ist danach regelmäßig in Konstanz bezeugt. Unklar ist, warum eine Offizialatsurkunde am 17. Oktober 1337 in Winterthur ausgestellt wurde (UBKH 1, Nr. 399). Der darin angesprochene Prozess war bereits am 30. August 1336 an der Konstanzer Kurie abgeschlossen (UBKH 1, Nr. 391) und wurde am 25. Oktober 1337 von den Mainzer Stuhlrichtern endgültig entschieden (UBKH 1, Nr. 391). Müsste die korrekte Datierung 17. Oktober 1336 heißen?

⁴⁵ Um den 22. April 1337 ist auch die familia Bischof Nikolaus' in Konstanz bezeugt, vgl. REC 2, Nr. 4523.

⁴⁶ Die Chronik Johanns von Winterthur. Chronica Iohannis Vitodurani, in Verbindung mit C. Brun, hg. von Friedrich Baethgen (MGH Scrip. rer. Germ., N.S. Bd. 3), 2. Aufl., Berlin 1955, S. 167, allerdings ohne Datierung.

⁴⁷ Die Chronik Johanns von Winterthur (wie Anm. 46), S. 167.